



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Oktober 2015
(OR. en)

11847/15

MIGR 42
COMIX 390

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|--|
| Absender: | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 2. Oktober 2015 |
| Empfänger: | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union |
| Nr. Komm.dok.: | C(2015) 6250 final |
| Betr.: | EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 1.10.2015 für ein gemeinsames "Rückkehr-Handbuch", das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung rückkehrbezogener Aufgaben heranzuziehen ist (Nur der bulgarische, spanische, tschechische, deutsche, estnische, griechische, englische, französische, kroatische, italienische, lettische, litauische, ungarische, maltesische, niederländische, polnische, portugiesische, rumänische, slowakische, slowenische, finnische und schwedische Text sind verbindlich) |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 6250 final.

Anl.: C(2015) 6250 final



Brüssel, den 1.10.2015
C(2015) 6250 final

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 1.10.2015

für ein gemeinsames „Rückkehr-Handbuch“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung rückkehrbezogener Aufgaben heranzuziehen ist

(Nur der bulgarische, spanische, tschechische, deutsche, estnische, griechische, englische, französische, kroatische, italienische, lettische, litauische, ungarische, maltesische, niederländische, polnische, portugiesische, rumänische, slowakische, slowenische, finnische und schwedische Text sind verbindlich)

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 1.10.2015

für ein gemeinsames „Rückkehr-Handbuch“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung rückkehrbezogener Aufgaben heranzuziehen ist

(Nur der bulgarische, spanische, tschechische, deutsche, estnische, griechische, englische, französische, kroatische, italienische, lettische, litauische, ungarische, maltesische, niederländische, polnische, portugiesische, rumänische, slowakische, slowenische, finnische und schwedische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sind gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger festgelegt.
- (2) Es muss sichergestellt werden, dass diese gemeinsamen Normen und Verfahren von allen zuständigen Behörden einheitlich angewandt werden. Zu diesem Zweck sollte daher ein „Rückkehr-Handbuch“ mit gemeinsamen Leitlinien, bewährten Verfahren und Empfehlungen herausgegeben werden.
- (3) Das Rückkehr-Handbuch sollte sich an alle Mitgliedstaaten richten, die durch die Richtlinie 2008/115/EG gebunden sind.
- (4) Das Rückkehr-Handbuch sollte zusammen mit anderen verfügbaren Sachinformationen wie Kontaktlisten und Standardformularen, die zur Durchführung der rückkehrbezogenen Aufgaben erforderlich sind, in elektronischer Form bereitgestellt werden, damit es von allen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten optimal genutzt werden kann.
- (5) Das Rückkehr-Handbuch sollte regelmäßig aktualisiert werden.
- (6) Im Interesse einer einheitlicheren Anwendung gemeinsamer EU-Normen für die Rückkehr sollten die Mitgliedstaaten ihre für die Durchführung rückkehrbezogener Aufgaben zuständigen nationalen Behörden anweisen, bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten das Rückkehr-Handbuch als wichtigstes Instrument heranzuziehen –

¹ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

EMPFIEHLT:

1. Die Mitgliedstaaten sollten
 - (a) den Behörden ihres Landes, die für die Durchführung rückkehrbezogener Aufgaben zuständig sind, das im Anhang beigefügte Rückkehr-Handbuch übermitteln;
 - (b) die betreffenden Behörden anweisen, das Handbuch als wichtigstes Instrument für die Durchführung rückkehrbezogener Aufgaben heranzuziehen.
2. Die Mitgliedstaaten sollten das Handbuch für die Schulung der für rückkehrbezogene Aufgaben eingesetzten Mitarbeiter verwenden.
3. Das Handbuch sollte für die Schulung von Sachverständigen eingesetzt werden, die an Schengen-Evaluierungsmissionen teilnehmen.
4. Diese Empfehlung ist an das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 1.10.2015

Für die Kommission
Dimitris AVRAMOPOULOS
Mitglied der Kommission

